

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

69. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 24. März 2015

Nummer 4

INHALT

Tag		Seite
19. 3. 2015	Niedersächsisches Gesetz über Pflichten von Gesundheitsdienstleisterinnen und Gesundheitsdienstleistern (NGesDPG)..... 21061 (neu)	36
17. 3. 2015	Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (DVO Nds. SÜG) 12000 (neu), 12000	37
18. 3. 2015	Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung 20220 01 44	38

**Niedersächsisches Gesetz
über Pflichten von Gesundheitsdienstleisterinnen
und Gesundheitsdienstleistern (NGesDPG)*)**

Vom 19. März 2015

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) ¹Dieses Gesetz gilt für die Gesundheitsversorgung in Niedersachsen unabhängig davon, wie diese organisiert, erbracht oder finanziert wird. ²Es gilt nicht für

1. Dienstleistungen im Bereich der Langzeitpflege, deren Ziel darin besteht, Personen zu unterstützen, die auf Hilfe bei routinemäßigen, alltäglichen Verrichtungen angewiesen sind,
2. die Zuteilung von und den Zugang zu Organen zum Zweck der Organtransplantation und
3. öffentliche Impfprogramme gegen Infektionskrankheiten, die ausschließlich dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung dienen und mit gezielten Planungs- und Durchführungsmaßnahmen verbunden sind.

(2) Dieses Gesetz gilt auch nicht, soweit Gesundheitsdienstleisterinnen und Gesundheitsdienstleistern durch andere Rechtsvorschriften inhaltsgleiche oder weitergehende Informationspflichten oder Pflichten zur Absicherung von Schadenersatzansprüchen auferlegt werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Gesundheitsversorgung im Sinne dieses Gesetzes sind Gesundheitsdienstleistungen, die von Angehörigen der Gesundheitsberufe gegenüber Patientinnen und Patienten erbracht werden, um deren Gesundheitszustand zu beurteilen, zu erhalten oder wiederherzustellen, einschließlich der Verschreibung, Abgabe und Bereitstellung von Arzneimitteln und Medizinprodukten.

(2) ¹Gesundheitsdienstleisterinnen und Gesundheitsdienstleister im Sinne dieses Gesetzes sind alle natürlichen oder juristischen Personen oder sonstigen Einrichtungen, die berechtigt sind, Gesundheitsdienstleistungen persönlich oder durch bei ihnen beschäftigte Personen zu erbringen. ²Beschäftigte sind keine Gesundheitsdienstleisterinnen oder Gesundheitsdienstleister.

(3) Im Übrigen gelten auch für die Bestimmung der Begriffe „Angehörige oder Angehöriger der Gesundheitsberufe“, „Patientin oder Patient“, „Arzneimittel“, „Medizinprodukt“ und

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung (ABl. EU Nr. L 88 S. 45), geändert durch Artikel 6 der Richtlinie 2013/64/EU des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. EU Nr. L 353 S. 8).

„Verschreibung“ die Begriffsbestimmungen in Artikel 3 der Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung (ABl. EU Nr. L 88 S. 45), geändert durch Artikel 6 der Richtlinie 2013/64/EU des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. EU Nr. L 353 S. 8).

§ 3

Informationspflichten

(1) ¹Gesundheitsdienstleisterinnen und Gesundheitsdienstleister haben auf Nachfrage einschlägige Informationen bereitzustellen, um den jeweiligen Patientinnen und Patienten zu helfen, eine sachkundige Entscheidung über die Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen zu treffen. ²Insbesondere sind leicht nachvollziehbare Informationen über

1. Behandlungsoptionen sowie die Verfügbarkeit, die Qualität, die Sicherheit und die Preise ihrer angebotenen Gesundheitsdienstleistungen,
2. ihren Zulassungs- oder Registrierstatus und
3. ihren Versicherungsschutz oder andere Formen des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Haftpflicht (§ 4)

bereitzustellen. ³Rechnungen der Gesundheitsdienstleisterinnen und Gesundheitsdienstleister müssen leicht nachvollziehbar sein.

(2) Soweit Gesundheitsdienstleisterinnen und Gesundheitsdienstleister den in Deutschland ansässigen Patientinnen und Patienten bereits Informationen nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 zur Verfügung stellen, sind sie nicht verpflichtet, Patientinnen und Patienten aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausführlichere Informationen zur Verfügung zu stellen.

§ 4

Absicherung von Schadenersatzansprüchen

Gesundheitsdienstleisterinnen und Gesundheitsdienstleister müssen zur Deckung der Schäden, die durch eine Tätigkeit im Rahmen der Gesundheitsversorgung entstehen können, gegen Haftpflichtansprüche versichert oder durch eine Garantie oder ähnliche Regelung, die im Hinblick auf ihren Zweck gleichwertig oder im Wesentlichen vergleichbar und nach Art und Umfang angemessen ist, abgesichert sein.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 19. März 2015

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Bernd B u s e m a n n

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan W e i l

Verordnung
zur Durchführung des
Niedersächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes
(DVO Nds. SÜG)

Vom 17. März 2015

Aufgrund des § 27 a des Niedersächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (Nds. SÜG) in der Fassung vom 30. März 2004 (Nds. GVBl. S. 128), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Januar 2009 (Nds. GVBl. S. 2), wird verordnet:

§ 1

Lebenswichtige Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 4 Nds. SÜG sind

1. die Organisationseinheiten der Landesverwaltung,
 - a) deren Aufgabe die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Rechenzentren des Landes oder der mit den Rechenzentren verbundenen informationstechnischen Strukturen ist oder
 - b) die in erheblichem Umfang mit hochtoxischen Stoffen, pathogenen Mikroorganismen oder mit kerntechnischen Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 3 a Nr. 1 des Atomgesetzes arbeiten,
2. die Organisationseinheiten der Landtagsverwaltung, denen technische Aufgaben obliegen und deren Ausfall die Tätigkeiten des Landtages unmittelbar erheblich beeinträchtigen würde,
3. im Geschäftsbereich des für Inneres zuständigen Ministeriums die Organisationseinheiten des Landes, deren Aufgabe die Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit ist, und
4. im Geschäftsbereich des für die Justiz zuständigen Ministeriums die Organisationseinheiten, deren Aufgabe die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Sicherheitstechnik in den Justizvollzugs- und Jugendanstalten ist.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 30. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 218) außer Kraft.

Hannover, den 17. März 2015

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil Pistorius

**Verordnung
zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung**

Vom 18. März 2015

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 und des § 13 Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 254), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport, dem Kultusministerium, dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, dem Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz und dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur verordnet:

Artikel 1

Die Anlage (Kostentarif) der Allgemeinen Gebührenordnung vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998 S. 501), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Januar 2015 (Nds. GVBl. S. 8), wird wie folgt geändert:

1. Tarifnummer 14 erhält folgende Fassung:

„14	Baugesetzbuch	
14.1	Festsetzung einer Entschädigung nach § 18, 28 Abs. 6, § 40, 41, 42, 126 oder 209	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 160 und höchstens 4 500
14.2	Enteignung	
14.2.1	Aufnahme einer Niederschrift über die Einigung nach § 110 Abs. 2 auch in Verbindung mit § 102 Abs. 6	0,3 v. H. des vereinbarten Entgelts, jedoch mindestens 160
14.2.2	Entscheidung nach § 112 auch in Verbindung mit § 102 Abs. 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 270 und höchstens 9 000
14.2.3	Verlängerung der Verwendungsfrist nach § 114 Abs. 2	65 bis 425
14.2.4	Vorzeitige Besitzeinweisung nach § 116	
14.2.4.1	Besitzeinweisungsbeschluss nach § 116 Abs. 1	160 bis 950
14.2.4.2	Änderung oder Aufhebung eines Besitzeinweisungsbeschlusses	80 bis 475
14.2.4.3	Festsetzung einer Entschädigung nach § 116 Abs. 4 oder 6 Sätze 2 und 3	80 bis 475
14.2.5	Ausführungsanordnung nach § 117 auch in Verbindung mit § 102 Abs. 6	55 bis 160
14.2.6	Aufhebung des Enteignungsbeschlusses nach § 120	55 bis 425

Anmerkungen zu Nr. 14.2:

- a) Bei der Festsetzung der Gebühr nach Nr. 14.2.1 oder 14.2.2 ist, wenn zwischen den Beteiligten eine jährliche Nutzungsentschädigung in Geld vereinbart ist, der Gesamtbetrag, höchstens jedoch der 12^{1/2}fache Jahresbetrag, und wenn eine Entschädigung in Land oder Rechten vereinbart ist, der Wert des Ersatzlandes oder Rechts zugrunde zu legen.
- b) Für den Zeitaufwand sind je angefangene halbe Stunde zu berechnen:
 - aa) für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, die zu den in § 15 Abs. 2 NBesG genannten Personen gehören, und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 25 Euro,
 - bb) für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, die zu den in § 15 Abs. 3 NBesG genannten Personen gehören, und vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 33 Euro,
 - cc) für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, die zu den in § 15 Abs. 4 NBesG genannten Personen gehören, und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 40 Euro.“

2. Tarifnummer 14 erhält folgende Fassung:

„16	Berufsakademien, Hochschulwesen	
16.1	Niedersächsisches Berufsakademiegesetz	
16.1.1	Staatliche Anerkennung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 oder Änderung der Anerkennung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 5 000
16.1.2	Staatliche Anerkennung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 oder Änderung der Anerkennung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 2 000
16.1.3	Genehmigung nach § 4 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 1 000
16.1.4	Rücknahme oder Widerruf der staatlichen Anerkennung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 1 500
16.2	Niedersächsisches Hochschulgesetz	
16.2.1	Bescheinigung über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Führung ausländischer Grade, Titel und Bezeichnungen nach § 10	
16.2.1.1	für Diplom-, Magister-, Lizenziaten- und vergleichbare Grade	106
16.2.1.2	für Doktorgrade	212
16.2.1.3	für Professorentitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen	320
16.2.1.4	für Ehrengrade und Ehrentitel	212 bis 710
16.2.2	Aufhebung oder Änderung von Bescheinigungen nach Nr. 16.2.1	25 bis 70
16.2.3	Staatliche Anerkennung nach § 64 Abs. 1 Sätze 1 und 2	
16.2.3.1	Anerkennung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 2 500 und höchstens 15 000
16.2.3.2	Änderung der Anerkennung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 5 000
16.2.4	Genehmigung zur Einrichtung eines neuen Studiengangs nach § 64 Abs. 1 Satz 3 oder für die wesentliche Änderung eines eingerichteten Studiengangs nach § 64 Abs. 1 Satz 4 oder Änderung einer solchen Genehmigung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 5 000
16.2.5	Rücknahme oder Widerruf der staatlichen Anerkennung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 2 000
16.2.6	Maßnahmen nach § 65 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 2 000“.

3. Tarifnummer 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 17.1.2.1 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Angabe „70 bis 355“ durch die Worte „nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70 und höchstens 355“ ersetzt.
- b) In Nummer 17.1.2.2 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „112“ durch die Worte „nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70 und höchstens 355“ ersetzt.
- c) In Nummer 17.1.3.1 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Angabe „64 bis 192“ durch die Worte „nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 64 und höchstens 192“ ersetzt.
- d) In Nummer 17.1.3.2 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „390“ durch die Worte „nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150 und höchstens 390“ ersetzt.

e) Die Nummern 17.2 bis 17.2.2 erhalten folgende Fassung:

„17.2	Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister für Bäderbetriebe/ Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe vom 7. Juli 1998 (BGBl. I S. 1810), zuletzt geändert durch Artikel 40 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274)	
17.2.1	Abnahme der Meisterprüfung nach § 1 Abs. 1 Anmerkung zu Nr. 17.2.1: Für eine Wiederholungsprüfung, bei der nicht mehr als die Hälfte aller Prüfungsteile wiederholt wird, wird die Hälfte der Gebühr erhoben.	600
17.2.2	Erst- und Zweitausfertigung eines Meisterbriefes	50“.

f) In Nummer 17.3.2 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „112“ durch die Zahl „180“ ersetzt.

4. Tarifnummer 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 23.5 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Angabe „100 bis 1 000“ durch die Worte „nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50“ ersetzt.
- b) In Nummer 23.6 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Angabe „100 bis 2 000“ durch die Worte „nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50“ ersetzt.
- c) Die Anmerkung zu den Nummern 23.5 und 23.6 erhält folgende Fassung:

„Anmerkung zu den Nrn. 23.5 und 23.6:

Für den Zeitaufwand sind je angefangene halbe Stunde und je Beschäftigter und Beschäftigtem 50 Euro zu berechnen.“

d) In der Anmerkung zu den Nummern 23.1 und 23.3 bis 23.8 wird in der Überschrift die Angabe „23.1 und 23.3 bis 23.8“ durch die Angabe „23.1, 23.3, 23.4, 23.7 und 23.8“ ersetzt.

5. Tarifnummer 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 26.1 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Angabe „35 bis 1 410“ durch die Angabe „40 bis 1 525“ ersetzt.
- b) In Nummer 26.2.1 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „35“ durch die Angabe „40 bis 85“ ersetzt.
- c) In Nummer 26.2.2 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „106“ durch die Zahl „115“ ersetzt.
- d) In Nummer 26.2.3 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „355“ durch die Zahl „385“ ersetzt.
- e) In Nummer 26.3 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „39“ durch die Zahl „45“ ersetzt.
- f) In Nummer 26.4 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „75“ durch die Zahl „85“ ersetzt.

6. Tarifnummer 28 erhält folgende Fassung:

„28	Enteignung (Niedersächsisches Enteignungsgesetz)	
28.1	Erteilung der Befugnis zur Vornahme von Vorarbeiten auf Grundstücken nach § 9 Abs. 1 Satz 2	55 bis 950
28.2	Festsetzung einer Entschädigung für unmittelbare Vermögensnachteile nach § 9 Abs. 4 Satz 2	55 bis 950
28.3	Entscheidung über einen Anspruch auf Vorkehrungen nach Abschluss des Enteignungsverfahrens nach § 10 Abs. 5	55 bis 950
28.4	Zurückweisung eines offensichtlich unzulässigen Enteignungsantrages nach § 21	110 bis 425
28.5	Planfeststellung nach § 27 je km Trassenlänge	55, jedoch mindestens 110 und höchstens 4 200
28.6	Änderung eines nach § 27 festgestellten Plans	55 bis 1 300
28.7	Aufnahme einer Niederschrift über die Einigung nach § 30 Abs. 2 auch in Verbindung mit § 44 Abs. 5	0,3 v. H. des vereinbarten Entgelts, jedoch mindestens 160
28.8	Entscheidung nach § 32 auch in Verbindung mit § 44 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 270 und höchstens 9 000
28.9	Teilentscheidung nach § 33 Satz 1 auch in Verbindung mit § 44 Abs. 5	
28.9.1	Entscheidung über Art und Höhe der Enteignungsentschädigung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 135 und höchstens 4 500

28.9.2	sonstige Teilentscheidung	55 bis 550
28.10	Vorabentscheidung nach § 33 Satz 2 auch in Verbindung mit § 44 Abs. 5	Gebühr nach Nr. 28.8
28.11	Verlängerung der Verwirklichungsfrist nach § 34 Abs. 2	65 bis 425
28.12	Vorzeitige Besitzeinweisung nach § 35	
28.12.1	Besitzeinweisungsbeschluss nach § 35 Abs. 1	160 bis 950
28.12.2	Änderung oder Aufhebung eines Besitzeinweisungsbeschlusses	80 bis 475
28.12.3	Festsetzung einer Entschädigung nach § 35 Abs. 4 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 6 Satz 3	80 bis 475
28.13	Ausführungsanordnung nach § 36 auch in Verbindung mit § 44 Abs. 5	55 bis 160
28.14	Aufhebung des Enteignungsbeschlusses nach § 39	55 bis 425

A n m e r k u n g e n zu Nr. 28:

- a) Bei der Festsetzung der Gebühr nach Nr. 28.7 ist, wenn zwischen den Beteiligten eine jährliche Nutzungsentschädigung in Geld vereinbart ist, der Gesamtbetrag, höchstens jedoch der 12^{1/2}fache Jahresbetrag, und wenn eine Entschädigung in Land oder Rechten vereinbart ist, der Wert des Ersatzlandes oder Rechts zugrunde zu legen.
- b) Für den Zeitaufwand sind je angefangene halbe Stunde anzusetzen:
 - aa) für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, die zu den in § 15 Abs. 2 NBesG genannten Personen gehören, und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 25 Euro,
 - bb) für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, die zu den in § 15 Abs. 3 NBesG genannten Personen gehören, und vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 33 Euro,
 - cc) für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, die zu den in § 15 Abs. 4 NBesG genannten Personen gehören, und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 40 Euro.“

7. Tarifnummer 30 erhält folgende Fassung:

„30	Feiertage (Niedersächsisches Gesetz über die Feiertage)	
	Zulassung einer Ausnahme nach § 14	30 bis 300“.

8. Tarifnummer 33 erhält folgende Fassung:

„33	Fundsachen	
33.1	Verwahrung von Fundsachen	
33.1.1	bei einem Schätzwert von 10 Euro bis 50 Euro	5
33.1.2	bei einem Schätzwert von über 50 Euro bis 500 Euro	15 v. H. des Schätzwertes
33.1.3	bei einem Schätzwert von über 500 Euro	75 zuzüglich 2 v. H. des Schätzwertes, soweit er 500 Euro übersteigt, jedoch mindestens 82

A n m e r k u n g e n zu Nr. 33.1:

Gebührensschuldner ist die oder der Empfangsberechtigte (§ 965 des Bürgerlichen Gesetzbuchs — BGB) oder die Finderin oder der Finder, wenn sie oder er nach § 973 BGB das Eigentum an der Fundsache erwirbt. Gegenüber der Finderin oder dem Finder kann die Gebühr nach den Nummern 33.1.2 und 33.1.3 um bis zu 10 v. H. ermäßigt werden. Neben der Gebühr sind

- a) bei Fahrzeugen oder anderen sperrigen Gegenständen die Aufwendungen für den Transport und die Unterhaltung,
- b) bei Fundtieren die Aufwendungen für den Transport, für Futter und für eine Tierärztin oder einen Tierarzt,
- c) bei besonderen Wertgegenständen die Aufwendungen für eine gesicherte Unterbringung

als Auslagen zu erheben.

33.2	Bescheinigung oder schriftliche Auskunft	5.“
------	--	-----

9. Tarifnummer 42 erhält folgende Fassung:

„42	Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker	
42.1	Heilpraktikergesetz	
	Erlaubnis nach § 1	200 bis 800
	A n m e r k u n g zu Nr. 42.1: Die Aufwendungen für den Gutachterausschuss werden neben der Gebühr als Auslagen erhoben.	
42.2	Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2122-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467)	
	Rücknahme einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 Satz 1	300 bis 900“.

10. Tarifnummer 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 43.1.4 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Angabe „25 bis 600“ durch die Angabe „200 bis 1 200“ ersetzt.
- b) In Nummer 43.1.5 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „280“ durch die Angabe „25 bis 1 200“ ersetzt.
- c) In Nummer 43.1.6 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „280“ durch die Angabe „25 bis 1 200“ ersetzt.
- d) In Nummer 43.3.3 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „610“ durch die Zahl „1 000“ ersetzt.

11. Tarifnummer 48 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 48.7.5 wird die folgende Nummer 48.7.6. eingefügt:

„47.7.6	Ermächtigung zur Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung (§ 6 Abs. 2 Satz 2)	55“.
---------	---	------
- b) Nach Nummer 48.9.6 werden die folgenden neuen Nummern 48.10 bis 48.10.5 eingefügt:

„48.10	Notfallsanitättergesetz	
48.10.1	Erlaubnis nach § 1 Abs.1 oder Zweitschrift einer Erlaubnis	
48.10.1.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung nach § 2 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 250
48.10.1.2	im Übrigen	60
48.10.2	Staatliche Anerkennung einer Schule nach § 5 Abs. 2 Sätze 1 und 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 2 000
48.10.3	Genehmigung einer Lehrrettungswache nach § 5 Abs. 2 Satz 3, Rücknahme der Genehmigung oder Widerruf der Genehmigung	55
48.10.4	Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 1	60
48.10.5	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis nach Nummer 48.10.1 oder 48.10.4	85“.
- c) Die bisherigen Nummern 48.10 bis 48.14.4 werden Nummern 48.11 bis 48.15.4.
- d) In den neuen Nummern 48.13.1.2 und 48.15.4 wird jeweils in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „38“ durch die Zahl „45“ ersetzt.

12. Tarifnummer 63 erhält folgende Fassung:

„63	Meldewesen (Niedersächsisches Meldegesetz)	
63.1	Meldebescheinigung nach § 27 Abs. 3	7,50
63.2	Einfache Melderegisterauskunft nach § 33 Abs. 1	
63.2.1	im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet nach § 33 Abs. 1 Satz 3	5
	A n m e r k u n g zu Nr. 63.2.1: Ist die Erteilung einer Melderegisterauskunft im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet nicht möglich und wird die Anfrage in das manuelle Verfahren übergeleitet, so bemisst sich die Gebühr nach Nummer 63.2.2.	

63.2.2	im Übrigen	
63.2.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	7,50
63.2.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 12,50 und höchstens 46
63.3	Erweiterte Melderegisterauskunft nach § 33 Abs. 4 Satz 1	
63.3.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	10
63.3.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 17,50 und höchstens 87
A n m e r k u n g e n zu den Nrn. 63.2 und 63.3:		
a) Wird gleichzeitig über mehrere Fälle eine Auskunft erteilt, so kann die Gebühr für den zweiten und jeden weiteren Fall auf die Hälfte ermäßigt werden.		
b) Auskünfte oder Bescheinigungen, die ausschließlich der Aufklärung des Schicksals von Vermissten, Verschleppten oder Vertriebenen oder der Zusammenführung von Familien dienen, sind gebührenfrei.		
63.4	Gruppenauskunft	
63.4.1	nach § 33 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 250 zuzüglich 0,05 bis 0,20 Euro je Person, über die Auskunft erteilt wird
63.4.2	nach § 34 Abs. 1, 2 oder 4, je Person, über die Auskunft erteilt wird	0,05 bis 0,20, jedoch mindestens 10
63.4.3	nach § 34 Abs. 3, je Jubiläumsfall	7, jedoch mindestens 10“.

13. Tarifnummer 66 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 66.1 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Angabe „25 bis 46“ durch die Angabe „30 bis 55“ ersetzt.
- b) In Nummer 66.2 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Angabe „54 bis 152“ durch die Angabe „60 bis 170“ ersetzt.
- c) In Nummer 66.3 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Angabe „170 bis 940“ durch die Angabe „190 bis 1 050“ ersetzt.

14. In Tarifnummer 73 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Angabe „140 bis 710“ durch die Angabe „300 bis 1 500“ ersetzt.

15. Tarifnummer 76 erhält folgende Fassung:

„76	Schornsteinfegerwesen	
76.1	Schornsteinfeger-Handwerksgesetz	
76.1.1	Bestellung als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger	
76.1.1.1	nach § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 Satz 1	305
76.1.1.2	nach § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 3 Satz 1	70
76.1.2	Anordnung der vorübergehenden Wahrnehmung der Aufgaben einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers eines anderen Bezirks für die Dauer der Verhinderung nach § 11 Abs. 2	70
76.1.3	Aufhebung der Bestellung als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger	
76.1.3.1	nach § 12 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4	35
76.1.3.2	nach § 12 Abs. 1 Nr. 2	136
76.1.4	Verfügung einer Sicherungsmaßnahme nach § 14 Abs. 3 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 118
76.1.5	Leistungsbescheid über rückständige Gebühren oder Auslagen nach § 20 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35

76.1.6	Überprüfung einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers nach § 21 Abs. 1, wenn bei der Überprüfung eine wesentliche Pflichtverletzung festgestellt wird	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	120
76.1.7	Anforderung von Aufzeichnungen oder elektronisch gespeicherter Daten nach § 21 Abs. 2 aus begründetem Anlass		35
76.1.8	Aufsichtsmaßnahme nach § 21 Abs. 3		136
76.1.9	Zweitbescheid nach § 25 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	35
76.1.10	Ersatzvornahme		
76.1.10.1	Ausführung der in einem Zweitbescheid festgesetzten Schornsteinfegerarbeiten im Wege der Ersatzvornahme nach § 26	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	70
76.1.10.2	Ausführung verweigerter Schornsteinfegerarbeiten im Wege der Ersatzvornahme nach § 66 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in anderen als von Nummer 76.1.10.1 erfassten Fällen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	70
76.2	Kehr- und Prüfungsordnung vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 760)		
76.2.1	Anordnung bei Überschreitung des in § 1 Abs. 2 Satz 1 geregelten Grenzwertes nach § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	118
76.2.2	Anordnung zusätzlicher Kehrungen oder Überprüfungen nach § 1 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	35
76.2.3	Abweichende Regelungen nach § 1 Abs. 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	35“.

16. Tarifnummer 77 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherigen Nummern 77.2 bis 77.2.1.2 werden durch die folgende neue Nummer 77.2 ersetzt:

„77.2 Genehmigung eines Schulbuchs 106“.

- b) In Nummer 77.3 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Angabe „330 bis 620“ durch die Angabe „355 bis 675“ ersetzt.

- c) Die Nummern 77.4 bis 77.4.3 erhalten folgende Fassung:

„77.4	Nutzung von Räumen, Anlagen und Geräten staatlicher Schulen durch Dritte		
77.4.1	Nutzung eines Sportplatzes, je Gruppe und Stunde		20
77.4.2	Nutzung einer sonstigen Sportstätte oder eines Schwimmbades		
77.4.2.1	durch eine Schule, je Gruppe und Stunde		20 bis 30
77.4.2.2	im Übrigen, je Nutzer und Stunde	1,50 bis 3, jedoch mindestens je Stunde	30
77.4.3	Nutzung von anderen Räumen oder Anlagen oder von Geräten, je Tag		7 bis 56

A n m e r k u n g zu Nummer 77.4.3:

Für die Nutzung von Geräten ist eine Gebühr nicht zu erheben, wenn diese im Rahmen der Nutzungen nach den Nummern 77.4.1 oder 77.4.2 erfolgt.“

- d) Nach Nummer 77.6.2 wird die folgende Nummer 77.7 angefügt:

„77.7 **Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg vom 19. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Februar 2014 (Nds. GVBl. S. 53)**
Abnahme einer Ergänzungsprüfung nach § 27 für externe Bewerberinnen und Bewerber 80 bis 120“.

17. Tarifnummer 82 erhält folgende Fassung:

„82	Landesstatistikbehörde	
	Schriftliche oder fernmündliche Auskunft oder Beratung	
82.1	für die erste angefangene halbe Arbeitsstunde	27
82.2	je weitere angefangene Viertelstunde	13,50
	A n m e r k u n g e n zu Nr. 82:	
	a) Gebühren werden nicht erhoben, wenn der Zeitaufwand für Auskunft und Beratung weniger als eine Viertelstunde erfordert.	
	b) Bei Anfragen zu Ausbildungs- oder Studienzwecken ermäßigt sich die Gebühr um die Hälfte.	
	c) Beratungen bezüglich der Verfügbarkeit, Verwendbarkeit und Aussagekraft von frei zugänglichen Daten sind bis zu einer Dauer von einer Stunde kostenfrei.“	

18. Tarifnummer 83 erhält folgende Fassung:

„83	Stiftungen	
83.1	Bürgerliches Gesetzbuch	
83.1.1	Anerkennung nach § 80	300 bis 1 300
83.1.2	Maßnahme nach § 87	60 bis 1 100
83.2	Niedersächsisches Stiftungsgesetz	
83.2.1	Genehmigung nach § 7 Abs. 3 Satz 3	60 bis 1 100
83.2.2	Maßnahme nach § 8 Abs. 1 Satz 2	60 bis 1 100
83.2.3	Genehmigung oder Maßnahme aufgrund der Satzung einer Stiftung	60 bis 240
83.2.4	Maßnahme nach § 11 Abs. 1 Satz 2	110 bis 1 100
83.2.5	Vertretungsbescheinigung nach § 11 Abs. 2 Satz 2	40 bis 400
83.2.6	Anforderung von nach § 11 Abs. 3 einzureichenden Unterlagen bei Überschreitung der Frist nach § 11 Abs. 3	30
83.2.7	Prüfung der nach § 11 Abs. 3 einzureichenden Unterlagen	60 bis 900
83.2.8	Maßnahme nach den §§ 12 bis 16	60 bis 900
	A n m e r k u n g zu Nr. 83:	
	Eine Gebühr ist nicht zu erheben, wenn die Kostenschuldnerin eine Stiftung ist, die ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des § 51 Satz 1 der Abgabenordnung dient, oder wenn die Anerkennung der Rechtsfähigkeit einer solchen Stiftung Gegenstand des Verfahrens ist.“	

19. Tarifnummer 84 erhält folgende Fassung:

„84	Strahlenschutz	
84.1	Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714; 2002 I S. 1459), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010)	
84.1.1	Genehmigung des Umgangs mit radioaktiven Stoffen nach § 7 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.2	Genehmigung einer wesentlichen Abweichung vom genehmigten Umgang mit radioaktiven Stoffen nach § 7 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.1.3	Genehmigung der Errichtung einer Anlage nach § 11 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.4	Genehmigung des Betriebs einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlen nach § 11 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.5	Befristete Genehmigung des Betriebs einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlen nach § 11 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50

84.1.6	Genehmigung einer wesentlichen Veränderung einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlen oder des Betriebs einer solchen Anlage nach § 11 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.1.7	Prüfung einer Anzeige nach § 12 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.8	Untersagung des Betriebs nach § 12 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.9	Genehmigung der Tätigkeit in fremden Anlagen oder Einrichtungen nach § 15 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.10	Genehmigung der Beförderung radioaktiver Stoffe nach § 16 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.11	Freigabe		
84.1.11.1	Freigabe nach § 29 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.1.11.2	Festlegung des Verfahrens nach § 29 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.11.3	Feststellung des Vorliegens von Voraussetzungen nach § 29 Abs. 6 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.12	Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz		
84.1.12.1	Anerkennung eines Kurses nach § 30 Abs. 1 Satz 1 oder Anerkennung eines Kurses oder einer anderen Fortbildungsmaßnahme nach § 30 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.12.2	Erweiterung der Anerkennung eines Kurses oder einer anderen Fortbildungsmaßnahme	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.1.12.3	Prüfung und Bescheinigung des Erwerbs der Fachkunde nach § 30 Abs. 1 Satz 3		
84.1.12.3.1	beim erstmaligen Erwerb der Fachkunde	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.1.12.3.2	beim Erwerb eines erweiterten Umfangs der Fachkunde	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	75
84.1.12.4	Prüfung und Bescheinigung der Kenntnisse nach § 30 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	75
84.1.12.5	Entzug der Bescheinigung oder Erteilung von Auflagen nach § 30 Abs. 2 Satz 4, auch in Verbindung mit Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.1.12.6	Veranlassung einer Überprüfung der Fachkunde oder der Kenntnisse nach § 30 Abs. 2 Satz 5, auch in Verbindung mit Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.1.12.7	Feststellung, dass die Kenntnisse mit Bestehen der Abschlussprüfung eines anerkannten Kurses erworben werden, nach § 30 Abs. 4 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.1.13	Feststellung, dass der Strahlenschutzbeauftragte nicht als Strahlenschutzbeauftragter im Sinne der Strahlenschutzverordnung anzusehen ist, nach § 32 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150

84.1.14	Strahlenschutzbereiche	
84.1.14.1	Gestattung einer Ausnahme von der Pflicht zur Kennzeichnung und Absicherung eines Kontroll- oder Sperrbereichs nach § 36 Abs. 2 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.1.14.2	Bestimmung der Behandlung weiterer Bereiche als Strahlenschutzbereiche nach § 36 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.1.14.3	Zulassung nach § 36 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.1.14.4	Gestattung, anderen Personen den Zutritt zu Strahlenschutzbereichen zu erlauben, nach § 37 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.1.15	Zulassung einer Ausnahme von der Pflicht zur Ermittlung der Körperdosis nach § 40 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.16	Registrierung eines Strahlenpasses nach § 40 Abs. 2 Satz 1	25
84.1.17	Anerkennung von Aufzeichnungen über eine Strahlenexposition nach § 40 Abs. 2 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50
84.1.18	Anordnung von Messungen nach § 40 Abs. 5 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.19	Anordnung zur Ermittlung der Körperdosis nach § 40 Abs. 5 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.20	Bestimmung der Art der Ermittlung der Körperdosis nach § 41 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.21	Festlegung einer Ersatzdosis nach § 41 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.1.22	Bestimmung einer Messstelle nach § 41 Abs. 1 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500
84.1.23	Gestattung der Verwendung eines Dosimeters nach § 41 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.24	Anordnung des Verfahrens für die Personendosismessung nach § 41 Abs. 3 Satz 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.25	Gestattung, Dosimeter in Zeitabständen bis zu drei Monaten einzureichen, nach § 41 Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.1.26	Festlegung einer zusätzlichen Prüfung in Bezug auf Überwachungsbereiche nach § 44 Abs. 1 Satz 4 oder Abs. 3 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.1.27	Gestattung einer Ausnahme für Auszubildende und Studierende im Alter zwischen 16 und 18 Jahren nach § 45 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.1.28	Festlegung der zulässigen Ableitungen radioaktiver Stoffe nach § 47 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250

84.1.29	Befreiung von der Mitteilungspflicht nach § 48 Abs. 1 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.30	Anordnung eines Messplanes nach § 48 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.31	Bestimmung einer Messstelle nach § 48 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.32	Anordnung zur Datenermittlung und Datenübermittlung für die Ermittlung der Strahlenexposition nach § 48 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.33	Zulassung eines Dosisgrenzwertes im Einzelfall nach § 55 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.34	Festlegung von abweichenden Dosisgrenzwerten für Auszubildende und Studierende im Alter zwischen 16 und 18 Jahren nach § 55 Abs. 3 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.1.35	Zulassung einer weiteren beruflichen Strahlenexposition nach § 56 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.36	Zulassung einer Fortsetzung der Beschäftigung nach § 57 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.37	Zulassung einer abweichenden Strahlenexposition nach § 58 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.38	Abkürzung der Untersuchungsfrist nach § 60 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.1.39	Anordnung von Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach § 60 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.40	Entscheidung über eine ärztliche Beurteilung nach § 62 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.41	Anordnung von Tätigkeitsbeschränkungen oder -verboten nach § 63 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.42	Ermächtigung einer Ärztin oder eines Arztes nach § 64 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.43	Bestimmung einer oder eines Sachverständigen nach § 66 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.44	Verlängerung der Überprüfungsfrist nach § 66 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.1.45	Bestimmung einer Prüfung oder der Wiederholung einer Prüfung in bestimmten Zeitabständen nach § 66 Abs. 4 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.46	Bestimmung eines anderen Prüfungszeitraumes nach § 66 Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.47	Festlegung der Prüfung durch eine Sachverständige oder einen Sachverständigen nach § 66 Abs. 4 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250

84.1.48	Befreiung von der Buchführungs- oder Mitteilungspflicht nach § 70 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.1.49	Zustimmung zu einem elektronischen Buchführungssystem nach § 73 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.1.50	Anordnung der Art der Behandlung und Verpackung radioaktiver Abfälle nach § 74 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.51	Zulassung der Ablieferung anderer radioaktiver Abfälle an eine Anlage des Bundes zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle nach § 76 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.52	Zulassung der Ablieferung radioaktiver Abfälle an eine Landessammelstelle nach § 76 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.53	Anordnung oder Genehmigung der anderweitigen Beseitigung oder Abgabe im Einzelfall oder für einzelne Abfallarten nach § 77 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.54	Prüfung zur Qualitätssicherung der medizinischen Strahlenanwendung nach § 83 Abs. 1 Satz 2 oder Nachprüfung nach § 83 Abs. 2		
84.1.54.1	für Untersuchungen mit offenen radioaktiven Stoffen		
84.1.54.1.1	unter Anwendung eines Gerätes zur Erstellung ausschließlich planarer Szintigramme		550
84.1.54.1.2	unter Anwendung einer Gammakamera mit einem Detektorkopf		
84.1.54.1.2.1	zur Erstellung von Einzel-Photonen-Emissionstomogrammen (SPECT) oder Ganzkörperszintigrammen		650
84.1.54.1.2.2	zur Erstellung von Einzel-Photonen-Emissionstomogrammen (SPECT) oder Ganzkörperszintigrammen mit der Möglichkeit zur Transmissionsmessung durch umschlossene radioaktive Strahlenquellen oder durch einen in das Gerät integrierten Computertomographen		750
84.1.54.1.3	unter Anwendung einer Gammakamera mit mehr als einem Detektorkopf für den ersten Detektorkopf		
		Gebühr nach Nr. 84.1.54.1.2.1 oder 84.1.54.1.2.2	
	für jeden weiteren Detektorkopf		50
84.1.54.1.4	unter Anwendung eines Positronen-Emissionstomographen (PET)		850
84.1.54.1.5	unter Anwendung eines Positronen-Emissionstomographen mit in das Gerät integriertem Computertomographen zur Transmissionsmessung (PET/CT)		950
84.1.54.1.6	unter Anwendung einer Gammasonde, eines Bohrloches oder eines vergleichbaren Gerätes oder unter Verwendung eines Aktivimeters, je überprüfetes Gerät		350
84.1.54.2	für Behandlungen mit offenen radioaktiven Stoffen		
84.1.54.2.1	bei ausschließlich ambulant durchgeführter Therapie, je angewandtem Behandlungsverfahren		300
84.1.54.2.2	bei stationär durchgeführter Therapie je angewandtem Behandlungsverfahren		550
	A n m e r k u n g zu den Nrn. 84.1.54.1.1 bis 84.1.54.2.2:		
	Wird die Prüfung als Vor-Ort-Prüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr je nach Zeitaufwand für die Prüfung um mindestens 300 Euro und höchstens 1 200 Euro.		
84.1.54.3	für die Anwendung in der Teletherapie		
84.1.54.3.1	unter Anwendung eines Linearbeschleunigers oder eines vergleichbaren Gerätes für die Hochvolt-Radiotherapie		
84.1.54.3.1.1	für den ersten Linearbeschleuniger oder das erste vergleichbare Gerät für die Hochvolt-Radiotherapie		3 000

84.1.54.3.1.2	für jeden weiteren Linearbeschleuniger oder jedes weitere vergleichbare Gerät für die Hochvolt-Radiotherapie		600
84.1.54.3.2	unter Anwendung spezieller Techniken oder spezieller Verfahren, die einen zusätzlichen Prüfungsaufwand bedeuten	Gebühr nach Nr. 84.1.54.3.1 zuzüglich	300
84.1.54.4	für die Anwendung in der Brachytherapie		2 000
	Anmerkung zu Nr. 84.1.54.4: Die Gebühr reduziert sich auf 700 Euro, wenn an einem Standort Strahlen in der Brachytherapie und in der Teletherapie angewendet werden und die Prüfung für die Strahlenanwendung in der Brachytherapie gleichzeitig mit der Prüfung für die Strahlenanwendung in der Teletherapie durchgeführt wird.		
84.1.54.5	für die Anwendung tele- oder brachytherapeutischer Verfahren zur intraoperativen Radiotherapie		2 000
	Anmerkung zu Nr. 84.1.54.5: Die Gebühr reduziert sich auf 400 Euro, wenn an einem Standort Strahlen in der intraoperativen Radiotherapie und in der Teletherapie angewendet werden und die Prüfung für die Strahlenanwendung in der intraoperativen Radiotherapie gleichzeitig mit der Prüfung für die Strahlenanwendung in der Teletherapie durchgeführt wird.		
84.1.55	Nachforderung von verlangten Unterlagen nach § 83 Abs. 4 Satz 3, schriftlichen Begründungen nach § 83 Abs. 4 Satz 4 oder Aufzeichnungen nach § 83 Abs. 7 Satz 4, je geprüfetes Gerät	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	50 350
84.1.56	Anordnung einer Untersuchung nach § 90	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.1.57	Registrierung eines Strahlenpasses nach § 95 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 96 Abs. 5		25
84.1.58	Zulassung einer weiteren beruflichen Strahlenexposition nach § 95 Abs. 5 Satz 2, auch in Verbindung mit § 96 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.59	Zulassung einer Fortsetzung der Beschäftigung nach § 95 Abs. 6 Satz 2, auch in Verbindung mit § 96 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.60	Festlegung von Messmethoden und -verfahren nach § 95 Abs. 10 Satz 4, auch in Verbindung mit § 96 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.61	Bestimmung einer Messstelle nach § 95 Abs. 10 Satz 4, auch in Verbindung mit § 96 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	500
84.1.62	Festlegung einer Ersatzdosis nach § 95 Abs. 10 Satz 6, auch in Verbindung mit § 96 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.1.63	Festlegung abweichender Umrechnungsfaktoren nach § 95 Abs. 13 Satz 2, auch in Verbindung mit § 96 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.1.64	Anordnung von geeigneten Maßnahmen bei anzeigebedürftigen Arbeiten nach § 96 Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.65	Anordnung zur Entsorgung anfallender Materialien nach § 96 Abs. 4 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250

84.1.66	Verlangen eines Nachweises zur Einhaltung der Überwachungsgrenzen nach § 97 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.67	Entlassung von Rückständen aus der Überwachung nach § 98 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 1 a Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.68	Anordnung von Schutzmaßnahmen oder zur Beseitigung von Rückständen nach § 99 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.69	Verlangen der Vorlage des Rückstandskonzepts zu einem früheren Zeitpunkt nach § 100 Abs. 3 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.70	Verlangen, dass Form und Inhalt des Rückstandskonzepts bestimmten Anforderungen genügen, nach § 100 Abs. 3 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.71	Verlangen eines Nachweises zum Verbleib entfernter Verunreinigungen nach § 101 Abs. 2 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.1.72	Befreiung von der Pflicht zur Entfernung von radioaktiven Verunreinigungen von Grundstücken nach § 101 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.1.73	Gestattung, radioaktive Verunreinigungen von Grundstücken zu einem späteren Zeitpunkt zu entfernen, nach § 101 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.1.74	Anordnung nach § 102	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.75	Genehmigung des Zusatzes von radioaktiven Stoffen oder der Aktivierung von Produkten nach § 106 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.76	Gestattung von Abweichungen nach § 107 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.1.77	Anordnung der Übermittlung aufgezeichneter Ergebnisse an das Strahlenschutzregister nach § 112 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.78	Anordnung nach § 113	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.79	Gestattung einer Abweichung von Strahlenschutzvorschriften nach § 114	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.80	Bescheinigung der erforderlichen Kenntnisse nach § 117 Abs. 12	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.2	Röntgenverordnung in der Fassung vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 604), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010)		
84.2.1	Genehmigung zum Betrieb einer Röntgeneinrichtung nach § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3, 4 a oder 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.2.2	Genehmigung zum Betrieb einer Röntgeneinrichtung nach § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4		

84.2.2.1	beschränkt auf den Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienst	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	1 500
84.2.2.2	über den Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienst hinaus	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	2 000
84.2.3	Genehmigung einer wesentlichen Veränderung des Betriebs einer Röntgen- einrichtung nach § 3 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.2.4	Prüfung einer Anzeige über die Inbetriebnahme einer Röntgeneinrichtung nach § 4 Abs. 1 oder 3 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.2.5	Entscheidung über einen Antrag nach § 4 Abs. 2 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.2.6	Untersagung des Betriebs einer Röntgeneinrichtung nach § 4 Abs. 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.2.7	Bestimmung einer oder eines Sachverständigen nach § 4 a Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.2.8	Genehmigung des Betriebs eines Störstrahlers nach § 5 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.2.9	Genehmigung einer wesentlichen Veränderung des Betriebs eines Störstrah- lers nach § 5 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.2.10	Anordnung der Prüfung eines Störstrahlers nach § 5 Abs. 7	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.2.11	Prüfung einer Anzeige nach § 6 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.2.12	Untersagung von Tätigkeiten nach § 7 Abs. 1 oder 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.2.13	Feststellung, dass der Strahlenschutzbeauftragte nicht als Strahlenschutz- beauftragter im Sinne der Röntgenverordnung anzusehen ist, nach § 14 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.2.14	Verpflichtung zum Erlass einer Strahlenschutzanweisung nach § 15 a Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.2.15	Festlegung einer abweichenden Frist nach § 16 Abs. 3 Satz 6, Abs. 4 Satz 4, § 17 Abs. 2 Satz 4 oder Abs. 3 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.2.16	Prüfung zur Qualitätssicherung bei Röntgeneinrichtungen zur Untersu- chung von Menschen nach § 17 a Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 16		
84.2.16.1	einer Röntgeneinrichtung mit einem Anwendungsgerät ohne Bilddokumen- tationsmöglichkeit		275
84.2.16.2	einer Röntgeneinrichtung mit einem Anwendungsgerät mit Bilddokumen- tationsmöglichkeit ausgenommen universell eingesetzter C- und U-Bogen- Geräte		
84.2.16.2.1	mit analogem Bildempfänger		300
84.2.16.2.2	mit analogem Bildempfänger als Kombinationsgerät mit Durchleuchtungs- einrichtung		350
84.2.16.2.3	mit digitalem Bildempfänger		350
84.2.16.2.4	mit digitalem Bildempfänger als Kombinationsgerät mit Durchleuchtungs- einrichtung		400

84.2.16.3	einer Röntgeneinrichtung mit zwei Anwendungsgeräten mit Bilddokumentationsmöglichkeit oder eines universell eingesetzten C- oder U-Bogen-Gerätes	
84.2.16.3.1	mit analogem Bildempfänger	400
84.2.16.3.2	mit analogem Bildempfänger als Kombinationsgerät mit Durchleuchtungseinrichtung	450
84.2.16.3.3	mit digitalem Bildempfänger	450
84.2.16.3.4	mit digitalem Bildempfänger als Kombinationsgerät mit Durchleuchtungseinrichtung	500
84.2.16.4	einer Röntgeneinrichtung mit mehr als zwei Anwendungsgeräten für die ersten zwei Anwendungsgeräte zusammen	Gebühr nach Nr. 84.2.16.3
	für jedes weitere Anwendungsgerät	75
84.2.16.5	einer Röntgeneinrichtung zur Durchführung von Mammographien	
84.2.16.5.1	mit analogem Bildempfänger	400
84.2.16.5.2	mit digitalem Bildempfänger	450
84.2.16.6	einer Röntgeneinrichtung zur Durchführung von Computertomographien, Cardangiographien, Volumentomographien, Tomosynthese-Darstellungen, Angiographien, digitalen Subtraktionsangiographien oder anderen Katheteruntersuchungen	500
84.2.16.7	einer Röntgeneinrichtung zur Durchführung von Knochendichte- oder Körperfettmessungen	350
	A n m e r k u n g e n zu den Nrn. 84.2.16.1 bis 84.2.16.7:	
	a) Handelt es sich bei der Röntgeneinrichtung um eine teleradiologische Röntgeneinrichtung, so erhöht sich die Gebühr um 400 Euro.	
	b) Wird die Prüfung als Vor-Ort-Prüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr je nach Zeitaufwand für die Prüfung um mindestens 300 Euro und höchstens 1 200 Euro.	
84.2.17	Prüfung zur Qualitätssicherung von Röntgeneinrichtungen zur Behandlung von Menschen nach § 17 a Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 17	
84.2.17.1	eines konventionellen Röntgentherapiegeräts mit perkutaner Applikation der Strahlung	400
84.2.17.2	für die intraoperative Röntgentherapie	2 000
	A n m e r k u n g zu Nr. 84.2.17.2:	
	Die Gebühr reduziert sich auf 400 Euro, wenn an einem Standort Strahlen in der intraoperativen Röntgentherapie und in der Teletherapie angewendet werden und die Prüfung für die Strahlenanwendung in der intraoperativen Röntgentherapie gleichzeitig mit der Prüfung für die Strahlenanwendung in der Teletherapie durchgeführt wird.	
84.2.18	Aufzeichnungen nach § 16 oder § 17 sowie Unterlagen nach § 17 a Abs. 4	
84.2.18.1	Nachforderung von verlangten Aufzeichnungen oder Unterlagen je geprüfter Röntgeneinrichtung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 350
84.2.18.2	Zuordnung ungeordneter Aufzeichnungen oder Unterlagen je geprüfter Röntgeneinrichtung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 300
84.2.19	Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz	
84.2.19.1	Anerkennung eines Kurses nach § 18 a Abs. 1 Satz 1 oder Anerkennung eines Kurses oder einer anderen Fortbildungsmaßnahme nach § 18 a Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.2.19.2	Erweiterung der Anerkennung eines Kurses oder einer anderen Fortbildungsmaßnahme	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150

84.2.19.3	Prüfung und Bescheinigung des Erwerbs der Fachkunde nach § 18 a Abs. 1 Satz 3	
84.2.19.3.1	beim erstmaligen Erwerb der Fachkunde	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.19.3.2	beim Erwerb eines erweiterten Umfangs der Fachkunde	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 75
84.2.19.4	Prüfung und Bescheinigung der Kenntnisse nach § 18 a Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 75
84.2.19.5	Entzug der Bescheinigung oder Erteilung von Auflagen nach § 18 a Abs. 2 Satz 4, auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.19.6	Veranlassung einer Überprüfung der Fachkunde oder der Kenntnisse nach § 18 a Abs. 2 Satz 5, auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.19.7	Feststellung des Erwerbs der Fachkunde und der Kenntnisse durch eine staatliche oder staatlich anerkannte Berufsausbildung oder einen anerkannten Kurs nach § 18 a Abs. 1 Satz 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.2.19.8	Feststellung, dass die Kenntnisse mit Bestehen der Abschlussprüfung eines anerkannten Kurses erworben werden, nach § 18 a Abs. 3 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.20	Anordnung der Behandlung weiterer Bereiche als Kontrollbereiche oder Überwachungsbereiche nach § 19 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.21	Gestattung des Betriebs einer Röntgeneinrichtung außerhalb eines Röntgenraumes nach § 20 Abs. 3 Nr. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.22	Festlegung, dass ein Störstrahler nur in allseitig umschlossenen Räumen betrieben werden darf, nach § 20 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.23	Gestattung, anderen Personen den Zutritt zu Strahlenschutzbereichen zu erlauben, nach § 22 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.24	Anordnung einer Untersuchung nach § 28 f	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.25	Zulassung eines Dosisgrenzwertes im Einzelfall nach § 31 a Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.2.26	Festlegung von abweichenden Dosisgrenzwerten für Auszubildende und Studierende im Alter zwischen 16 und 18 Jahren nach § 31 a Abs. 3 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.27	Zulassung einer weiteren beruflichen Strahlenexposition nach § 31 b Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.2.28	Zulassung einer Fortsetzung der Beschäftigung nach § 31 c Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.2.29	Anordnung nach § 33 Abs. 1 oder 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250

84.2.30	Gestattung einer Ausnahme nach § 33 Abs. 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.2.31	Bestimmung einer Messstelle nach § 34 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.2.32	Zulassung einer Ausnahme von der Pflicht zur Ermittlung der Körperdosis nach § 35 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.2.33	Registrierung eines Strahlenpasses nach § 35 Abs. 2 Satz 1		36
84.2.34	Bestimmung einer Messstelle nach § 35 Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	500
84.2.35	Gestattung, Dosimeter in Zeitabständen bis zu drei Monaten einzureichen, nach § 35 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.2.36	Anordnung, Dosimeter in Zeitabständen von weniger als einem Monat einzureichen, nach § 35 Abs. 7 Satz 2 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.2.37	Anordnung nach § 35 Abs. 8 Nrn. 1, 3 oder 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.2.38	Festlegung einer Ersatzdosis nach § 35 Abs. 8 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.2.39	Anordnung der Übermittlung aufgezeichneter Ergebnisse an das Strahlenschutzregister nach § 35 a Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.2.40	Abkürzung der Untersuchungsfrist nach § 37 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.2.41	Anordnung von Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach § 37 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.2.42	Anordnung einer Untersuchung nach § 37 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.2.43	Entscheidung über eine ärztliche Beurteilung nach § 39 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.2.44	Anordnung von Tätigkeitsbeschränkungen oder -verboten nach § 40 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.2.45	Ermächtigung einer Ärztin oder eines Arztes nach § 41 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.3	Atomgesetz		
84.3.1	Überprüfung nach § 12 b hinsichtlich der Zuverlässigkeit von Personen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	55
84.3.2	Aufsichtsmaßnahmen nach § 19, die weder eine Anlage nach § 7 Abs. 1 noch eine Tätigkeit nach § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 1 oder § 9 Abs. 1 betreffen		
84.3.2.1	Aufsichtsmaßnahme der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung, die <ul style="list-style-type: none"> — eine behördliche Anordnung zur Folge hat, — ein Revisionsschreiben zur Folge hat, dessen Maßgaben Grundlage für eine behördliche Anordnung sein können, — der Erfüllung einer behördlichen Auflage oder Anordnung dient 		Gebühr nach Nr. 39

84.3.2.2	Aufsichtsmaßnahmen anderer Stellen	
84.3.2.2.1	Messung oder Untersuchung zur Überwachung der Ableitung oder Ausbreitung radioaktiver Stoffe mit Fortluft oder Abwasser, der Direktstrahlung oder der Radioaktivität in der Umgebung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 55
84.3.2.2.2	Prüfung nicht genehmigungsbedürftiger Änderungen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 55
84.3.2.2.3	Maßnahme wegen sicherheitstechnisch bedeutsamer Abweichungen vom genehmigten Umgang mit radioaktiven Stoffen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 55
84.3.2.2.4	Prüfung der Ergebnisse einer Sicherheitsüberprüfung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 55
84.3.2.2.5	Wiederkehrende Prüfung von Anlagen oder von Tätigkeiten	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 55
84.3.2.2.6	Sonstige Überprüfung oder Kontrolle	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 55

Anmerkungen zu Nr. 84.3.2:

- a) Zum Zeitaufwand für eine Aufsichtsmaßnahme, die eine Messung oder eine Untersuchung beinhaltet, gehört auch der Zeitaufwand für die Übermittlung und Auswertung der Mess- und Untersuchungsergebnisse.
- b) Gebühren für behördliche Anordnungen sind neben der Gebühr zu erheben.

Anmerkung zu den Nrn. 84.1 bis 84.3:

Bei Vornahme der Amtshandlung durch die oberste Landesbehörde sind für den Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde zu berechnen:

- a) für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, die zu den in § 15 Abs. 3 NBesG genannten Personen gehören, und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 20,00 Euro,
- b) für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, die zu den in § 15 Abs. 4 NBesG genannten Personen gehören, und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 23,50 Euro.

84.4 Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen

84.4.1	Überwachungsmaßnahme nach § 6 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 370
84.4.2	Anordnung nach § 6 Abs. 2 oder Untersagung nach § 6 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 840
84.4.3	Bekanntgabe einer Stelle nach § 6 a Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 610*
84.4.4	Rücknahme oder Widerruf einer Bekanntgabe nach § 6 a Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 610*

Anmerkungen zu den Nrn. 84.4.1 und 84.4.2:

- a) Kosten für Überwachungsmaßnahmen und Anordnungen sind nur zu erheben, wenn die Überprüfung der Anlage durch die zuständige Behörde oder einen von dieser beauftragten Dritten ergibt, dass die Grenzwerte oder sonstigen Anforderungen, die im Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen oder in einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung festgelegt wurden, nicht eingehalten werden.
- b) Gebühren für Anordnungen sind neben der Gebühr für Überwachungsmaßnahmen zu erheben.“

20. Tarifnummer 85 erhält folgende Fassung:

„85	Tierzuchtgesetz	
85.1	Anerkennung einer Zuchtorganisation nach § 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 3 000
85.2	Zustimmung nach § 4 Abs. 5 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 3 000“.

21. Tarifnummer 90 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 90.1 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Angabe „250 bis 1 200“ durch die Angabe „300 bis 1 300“ ersetzt.
- b) In Nummer 90.2 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Angabe „50 bis 1 000“ durch die Angabe „60 bis 1 100“ ersetzt.
- c) In Nummer 90.3 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Angabe „35 bis 250“ durch die Angabe „40 bis 300“ ersetzt.
- d) In Nummer 90.4 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Angabe „70 bis 1 200“ durch die Angabe „80 bis 1 300“ ersetzt.
- e) In Nummer 90.5 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Angabe „35 bis 350“ durch die Angabe „40 bis 400“ ersetzt.

22. Tarifnummer 92 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 92.1.1 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „340“ durch die Zahl „500“ ersetzt.
- b) In Nummer 92.1.2 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „170“ durch die Zahl „185“ ersetzt.
- c) In Nummer 92.1.3 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „170“ durch die Zahl „250“ ersetzt.
- d) In den Nummern 92.1.4 bis 92.1.7 wird jeweils in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „82“ durch die Zahl „90“ ersetzt.
- e) In den Nummern 92.1.8 und 92.1.9 wird jeweils in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „340“ durch die Zahl „500“ ersetzt.
- f) In Nummer 92.1.10 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „340“ durch die Zahl „375“ ersetzt.
- g) In Nummer 92.1.11.1 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „460“ durch die Zahl „600“ ersetzt.
- h) In Nummer 92.1.11.2 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „240“ durch die Zahl „300“ ersetzt.
- i) In Nummer 92.2.1 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „370“ durch die Zahl „480“ ersetzt.

23. Tarifnummer 95 erhält folgende Fassung:

„95	Waldangelegenheiten	
95.1	Bundeswaldgesetz	
95.1.1	Anerkennung einer Forstbetriebsgemeinschaft nach § 18 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 130 und höchstens 320
95.1.2	Verleihung der Rechtsfähigkeit nach § 19	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 130 und höchstens 320
95.1.3	Widerruf einer Anerkennung nach § 20	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 130 und höchstens 1 100
95.1.4	Genehmigung zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten nach § 34 Abs. 1 Nr. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 25 und höchstens 80
95.1.5	Genehmigung zur Aufnahme von Darlehen und zur Übernahme von Bürgschaften nach § 34 Abs. 1 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 15 und höchstens 80
95.1.6	Anerkennung einer Forstwirtschaftlichen Vereinigung nach § 38 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 130 und höchstens 650
95.1.7	Zulassung des Beitritts einzelner Grundbesitzer nach § 38 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30 und höchstens 130

95.2	Verordnung zur Durchführung des Bundeswaldgesetzes vom 8. September 1975 (Nds. GVBl. S. 310), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Dezember 1996 (Nds. GVBl. S. 473)	
95.2.1	Durchführung des Gründungsverfahrens eines Forstbetriebsverbandes nach den §§ 1 bis 11	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 130 und höchstens 650
95.2.2	Genehmigung einer Satzungsänderung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 und höchstens 200
95.2.3	Genehmigung des Ausscheidens eines Grundstücks nach § 12 Abs. 1 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 100
95.2.4	Genehmigung der Auflösung nach § 12 Abs. 1 Nr. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 130
95.3	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung	
95.3.1	Genehmigung zur Umwandlung von Wald in Flächen mit anderer Nutzungsart nach § 8 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 200 und höchstens 1 000
95.3.2	Anordnung der Wiederaufforstung nach § 8 Abs. 7	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 400
95.3.3	Verlangen der Beseitigung einer Erstaufforstung nach § 9 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 und höchstens 130
95.3.4	Untersagung des Kahlschlagens nach § 12 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30 und höchstens 125
95.3.5	Anordnung zur Erfüllung der Pflicht aus § 11 Abs. 1 nach § 14	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 45 und höchstens 220
95.3.6	Anordnung zur Erfüllung der Pflicht aus § 12 Abs. 4 nach § 14	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 45 und höchstens 220
95.3.7	Anordnung zur Erfüllung der Pflicht aus § 12 Abs. 5 nach § 14	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 45 und höchstens 220
95.3.8	Anordnung zur Erfüllung der Pflicht aus § 13 Abs. 1 nach § 14	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 45 und höchstens 220
95.3.9	Anordnung zur Erfüllung der Pflicht aus § 13 Abs. 2 nach § 14	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 45 und höchstens 220
95.3.10	Erteilung eines Kennzeichens für Pferde aufgrund einer Verordnung nach § 26 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 15 und höchstens 55

95.3.11	Genehmigung von Verboten, Zäunen, Sperren und sonstigen Hindernissen nach § 31 Abs. 3		120
95.3.12	Anordnung nach § 31 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	100 200
95.4	Forstvermehrungsgutgesetz		
95.4.1	Zulassung von Ausgangsmaterial auf Antrag		
95.4.1.1	unter der Kategorie ‚Quellengesichert‘ nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 oder unter der Kategorie ‚Ausgewählt‘ nach § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Nr. 1, je Zulassungseinheit (Registernummer)		55
95.4.1.2	unter der Kategorie ‚Qualifiziert‘ oder ‚Geprüft‘ nach § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Nr. 2 oder 3, je Zulassungseinheit (Registernummer)		160
95.4.2	Ausstellung eines Stammzertifikats nach § 8 Abs. 2 Satz 1 oder § 9 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	12 55
95.4.3	Ausstellung eines neuen Stammzertifikats oder eines Herkunfts- oder Identifikationszertifikats nach § 16 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	12 55
95.4.4	Durchführung von weiteren amtlichen Kontrollen anderer Baumarten und künstlicher Hybriden nach § 18 Abs. 7		120
95.4.5	Prüfung einer Anzeige nach § 17 Abs. 1 Satz 1 oder 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	120 650
95.4.6	Untersagung der Fortführung eines Betriebs nach § 17 Abs. 4 Satz 1		550
95.4.7	Aufhebung der Untersagung der Fortführung eines Betriebs nach § 17 Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	130 300
95.5	Niedersächsische Verordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgesetzes vom 12. Januar 2004 (Nds. GVBl. S. 15)		
	Zulassung nach § 2 Abs. 2		40“.

24. Tarifnummer 100 erhält folgende Fassung:

„100	Jagdrecht		
100.1	Bundesjagdgesetz (BJagdG) und Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG)		
100.1.1	Festlegung eines Jägerotweges nach § 2 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	27 112
100.1.2	Jagdbezirke und Hegegemeinschaften		
100.1.2.1	Abrundung eines Jagdbezirks von Amts wegen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	56 280
100.1.2.2	Beanstandung eines Abrundungsvertrages nach § 7 Abs. 2 Satz 2 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	56 280
100.1.2.3	Erklärung von Grundflächen zu befriedeten Bezirken nach § 9 Abs. 2 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	27 140

100.1.2.4	Gestattung einer beschränkten Ausübung der Jagd in befriedeten Bezirken nach § 9 Abs. 3 Satz 1 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 27 und höchstens 56
100.1.2.5	Zustimmung zum Ruhenlassen der Jagd nach § 10 Abs. 2 Satz 2 BJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 27 und höchstens 140
100.1.2.6	Zustimmung zum Ruhenlassen der Jagd nach § 10 Abs. 2 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 27 und höchstens 140
100.1.2.7	Wiederherstellung der Selbständigkeit eines Jagdbezirks nach § 11 Satz 2 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 56 und höchstens 260
100.1.2.8	Zulassung einer Ausnahme von der Mindestgröße für gemeinschaftliche Jagdbezirke nach § 12 Abs. 1 Satz 2 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 56 und höchstens 166
100.1.2.9	Zusammenlegung von Grundflächen zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk nach § 8 Abs. 2 BJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 56 und höchstens 222
100.1.2.10	Zulassung der Teilung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks nach § 8 Abs. 3 BJagdG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 56 und höchstens 222
100.1.2.11	Zusammenlegung gemeinschaftlicher Jagdbezirke nach § 14 Satz 2 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 56 und höchstens 222
100.1.2.12	Genehmigung der Satzung einer Jagdgenossenschaft oder Prüfung einer entsprechenden Anzeige nach § 16 Abs. 2 Satz 3 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 27 und höchstens 56
100.1.2.13	Anerkennung einer Hegegemeinschaft nach § 17 Abs. 1 NJagdG	50
100.1.2.14	Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen (§ 6 a Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 5, BJagdG)	
100.1.2.14.1	auf Grund eines Erstantrags	1 000 bis 2 000
100.1.2.14.2	auf Grund eines weiteren Antrags derselben Person für eine Grundfläche im gleichen Jagdbezirk	500 bis 1 000
100.1.2.15	Ablehnung der Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen	
100.1.2.15.1	mit Anhörung Dritter	1 000 bis 2 000
100.1.2.15.2	ohne Anhörung Dritter	150 bis 1 000
100.1.3	Jagdpacht	
100.1.3.1	Zulassung einer Ausnahme für Jagdpachtfähigkeit nach § 11 Abs. 5 Satz 2 BJagdG	54
100.1.3.2	Prüfung der Anzeige eines Jagdpachtvertrags nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BJagdG	27
100.1.4	Jagdscheine	
100.1.4.1	Ausstellung und Verlängerung von Jagdscheinen	
100.1.4.1.1	Tagesjagdschein (§ 15 Abs. 2 BJagdG)	10
100.1.4.1.2	Jahresjagdschein (§ 15 Abs. 2 BJagdG)	

100.1.4.1.2.1	für ein Jagdjahr		30
100.1.4.1.2.2	für drei Jagdjahre		70
	Anmerkung zu den Nummern 100.1.4.1.2.1 und 100.1.4.1.2.2		
	Die Gebühr ermäßigt sich für		
	a) Forstbeamtinnen und Forstbeamte,		
	b) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst mit forstlicher Ausbildung in der Tätigkeit von Forstbeamtinnen und Forstbeamten,		
	c) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im privaten Forstdienst, denen die Landwirtschaftskammer eine forstliche Berufsbezeichnung verliehen hat,		
	d) Personen, die sich im Vorbereitungsdienst für den Forstdienst befinden oder ein Hochschulstudium absolvieren, das Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist,		
	e) Personen, die sich in der Ausbildung nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Revierjäger/zur Revierjägerin vom 18. Mai 2010 (BGBl. I S. 631, 795) befinden oder die nach Abschluss der Ausbildung als Revierjägerin oder Revierjäger tätig sind,		
	f) Kreisjägermeisterinnen und Kreisjägermeister und deren Vertreterinnen und Vertreter,		
	g) bestätigte hauptberufliche Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher,		
	h) Beschäftigte der Jagdbehörden, die für Jagdfragen zuständig sind,		
	i) Personen, die zur Geschäftsführung der anerkannten Landesjägerschaft gehören,		
	für ein Jagdjahr auf	7,50 Euro,	
	für drei Jagdjahre auf	17,50 Euro.	
100.1.4.1.3	Jahresjugendjagdschein nach § 16 Abs. 1 BJagdG		15
100.1.4.1.4	Jahresfalknerjagdschein nach § 15 Abs. 7 BJagdG		
100.1.4.1.4.1	für ein Jagdjahr		
100.1.4.1.4.1.1	wenn gleichzeitig ein Jahresjagdschein oder Jahresjugendjagdschein ausgestellt oder verlängert wird		7,50
100.1.4.1.4.1.2	im Übrigen		15
100.1.4.1.4.2	für drei Jagdjahre		
100.1.4.1.4.2.1	wenn gleichzeitig ein Jahresjagdschein ausgestellt oder verlängert wird		17,50
100.1.4.1.4.2.2	im Übrigen		35
100.1.4.2	Zweitschrift eines Jagdscheins		15
100.1.4.3	Versagung eines Jagdscheins nach § 17 Abs. 1 oder 2 BJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens	27
		und höchstens	112
100.1.4.4	Einziehung eines Jagdscheins nach § 18 Abs. 1 BJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens	27
		und höchstens	112
100.1.5	Gestattungen, Zulassungen, Bestätigungen, Genehmigungen und Festsetzungen für die Jagdausübung		
100.1.5.1	Gestattung der Verwendung von Betäubungs- und Lähmungsmitteln nach § 24 Abs. 4 NJagdG		35
100.1.5.2	Zulassung zum Erlegen von Rot- und Damwild zur Nachtzeit nach § 24 Abs. 5 Nr. 1 NJagdG		27
100.1.5.3	Gestattung zum Schießen von Wild von Kraftfahrzeugen aus nach § 24 Abs. 5 Nr. 2 NJagdG		27
100.1.5.4	Genehmigung zur Anlage von Saufängen, Fang- oder Fallgruben nach § 19 Abs. 1 Nr. 7 BJagdG		104

100.1.5.5	Bestätigung oder Festsetzung eines Abschussplans nach § 21 Abs. 2 Satz 1 BJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 25 und höchstens 56
100.1.5.6	Festsetzung eines Abschussplans nach § 25 Abs. 3 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 51 und höchstens 135
100.1.5.7	Aufhebung von Schonzeiten nach § 26 Abs. 3 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 25 und höchstens 83
100.1.5.8	Gestattung zum Erlegen von Wild in der Schonzeit zu wissenschaftlichen Zwecken nach § 26 Abs. 4 Nr. 1 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 25 und höchstens 83
100.1.5.9	Gestattung zum unversehrten Fang von Wild in der Schonzeit nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 25 und höchstens 83
100.1.5.10	Gestattung zum Ausnehmen von Gelegen des Federwildes nach § 26 Abs. 4 Nr. 3 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 25 und höchstens 83
100.1.5.11	Gestattung zum Fangen von Federwild mit Fallen, Netzen, Reusen oder ähnlichen Einrichtungen nach § 26 Abs. 4 Nr. 4 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 25 und höchstens 83
100.1.5.12	Genehmigung für das Aushorsten von Nestlingen und Ästlingen der Habichte für Beizzwecke nach § 22 Abs. 4 Satz 3 BJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 56 und höchstens 135
100.1.5.13	Bestätigung als Schweißhundführerin oder Schweißhundführer nach § 28 Satz 1 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 10 und höchstens 25
100.1.6	Jagdschutz	
100.1.6.1	Bestätigung einer Jagdaufseherin oder eines Jagdaufsehers nach § 25 Abs. 1 Satz 1 BJagdG in Verbindung mit § 30 Abs. 2 NJagdG und Ausstellung eines Dienstausweises	35
100.1.6.2	Verlängerung der Geltungsdauer eines Dienstausweises für Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher	15
	A n m e r k u n g zu Nummer 100.1.6:	
	Für Wattenjagdaufseher, die von der für die Wattenjagd zuständigen Behörde für die Wattenjagdbezirke (§ 6 NJagdG) bestellt sind, wird eine Gebühr nicht erhoben.	
100.1.7	Wildschadensverhütung	
100.1.7.1	Anordnung zur Verringerung des Wildbestandes nach § 27 Abs. 1 BJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 27 und höchstens 112
100.1.7.2	Verminderung des Wildbestandes auf Rechnung des Jagdausübungsberechtigten nach § 27 Abs. 2 BJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 27 und höchstens 112

100.1.7.3	Genehmigung zum Aussetzen fremder Tiere nach § 28 Abs. 3 BJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 27 und höchstens 140
100.1.7.4	Genehmigung zum Aussetzen von Schalenwild nach § 31 Abs. 2 Satz 1 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 27 und höchstens 140
100.1.7.5	Genehmigung zum Füttern nach § 32 Abs. 3 Satz 1 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 27 und höchstens 140
100.1.7.6	Genehmigung einer Schaufütterung nach § 32 Abs. 3 Satz 2 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 27 und höchstens 140
100.1.7.7	Zulassung einer Ausnahme von den Fütterungs- und Bejagungsregelungen nach § 32 Abs. 5 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 27 und höchstens 140
100.1.7.8	Widerruf der Genehmigung eines Jagdgeheges (§ 42 Abs. 3 NJagdG)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 112 und höchstens 280
100.2	Bundeswildschutzverordnung vom 25. Oktober 1985 (BGBl. I S. 2040), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258)	
100.2.1	Zulassung einer Ausnahme von Inbesitznahme- und Verkehrsverboten nach § 2 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30 und höchstens 151
100.2.2	Zulassung einer Ausnahme nach § 3 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30 und höchstens 151
100.3	Verordnung über die Jäger- und die Falknerprüfung vom 30. August 2005 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. April 2012 (Nds. GVBl. S. 80)	
100.3.1	Zulassung zur und Durchführung der Jägerprüfung	200
100.3.2	Zulassung zur und Durchführung der eingeschränkten Jägerprüfung	140
100.3.3	Zulassung zur und Durchführung der Falknerprüfung	115“.

25. Tarifnummer 105 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 105.1.9.2 erhält folgende Fassung:

„105.1.9.2 Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung über die Wahl eines in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erworbenen Namens oder über die Angleichung von Familiennamen und Vornamen nach § 43 Abs. 1 Satz 1 25“.

b) Nach Nummer 105.2 wird die folgende neue Nummer 105.2.1 eingefügt:

„105.2.1 Erteilung einer Bescheinigung nach § 31 Abs. 3 Satz 4 10“.

c) Die bisherigen Nummern 105.2.1 bis 105.2.5 werden Nummern 105.2.2 bis 105.2.6.

d) In der Überschrift der bisherigen Anmerkung zu Nr. 105.2.1 wird die Zahlenangabe „105.2.1“ durch die Zahlenangabe „105.2.2“ ersetzt.

e) In der Überschrift der bisherigen Anmerkungen zu den Nrn. 105.2.2, 105.2.3 und 105.2.5 wird die Angabe „105.2.2, 105.2.3 und 105.2.5“ durch die Angabe „105.2.3, 105.2.4 und 105.2.6“ ersetzt.

26. Tarifnummer 126 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 126.7 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ der Zahl „6 400“ das Fußnotenzeichen „*“ angefügt.

b) In Nummer 126.8 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ der Zahl „3 200“ das Fußnotenzeichen „*“ angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 18. März 2015

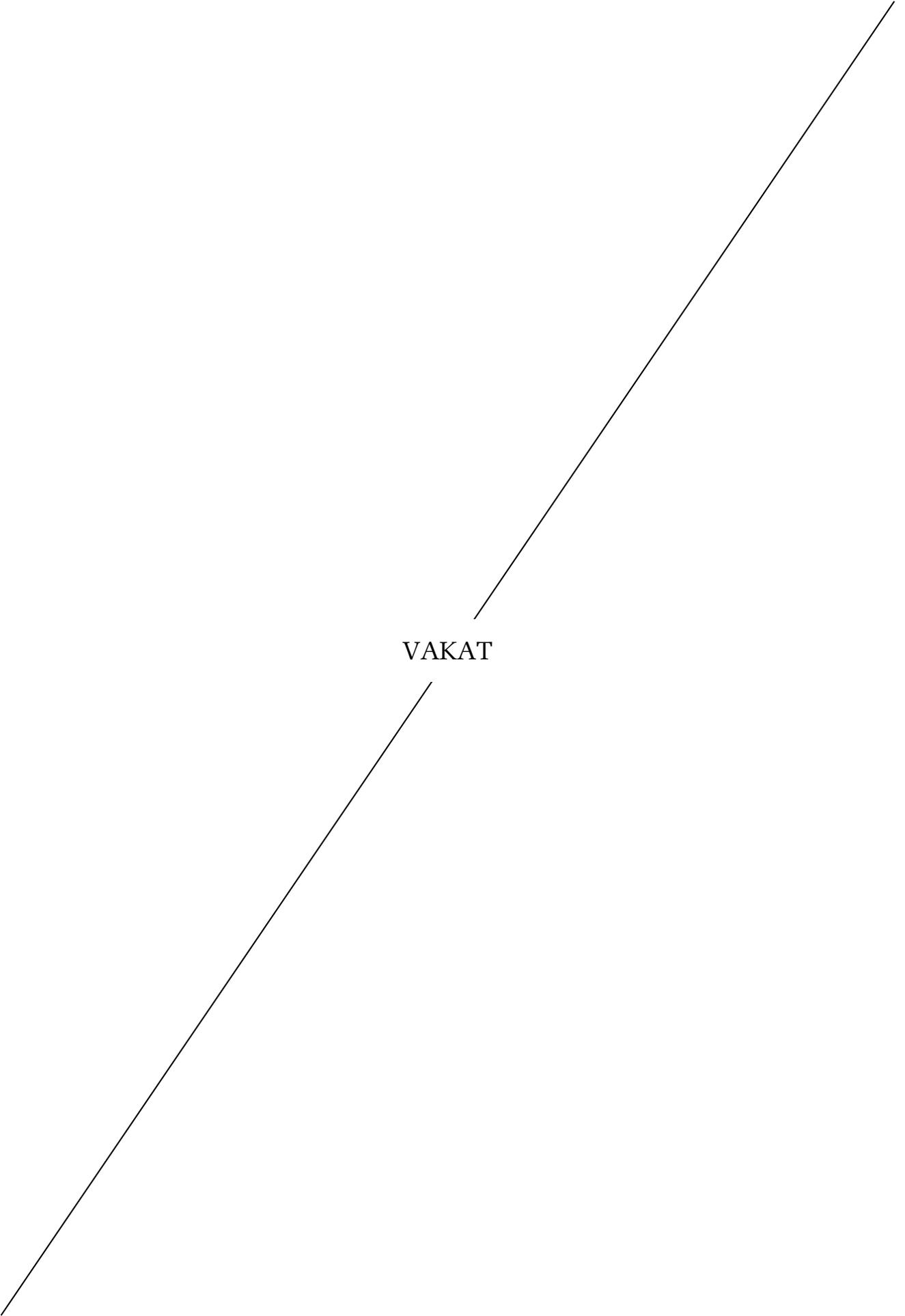
Niedersächsisches Finanzministerium

Schneider

Minister

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 4,20 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten



VAKAT

Lieferbar ab April 2015

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2010 bis 2014:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2014
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2014
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG